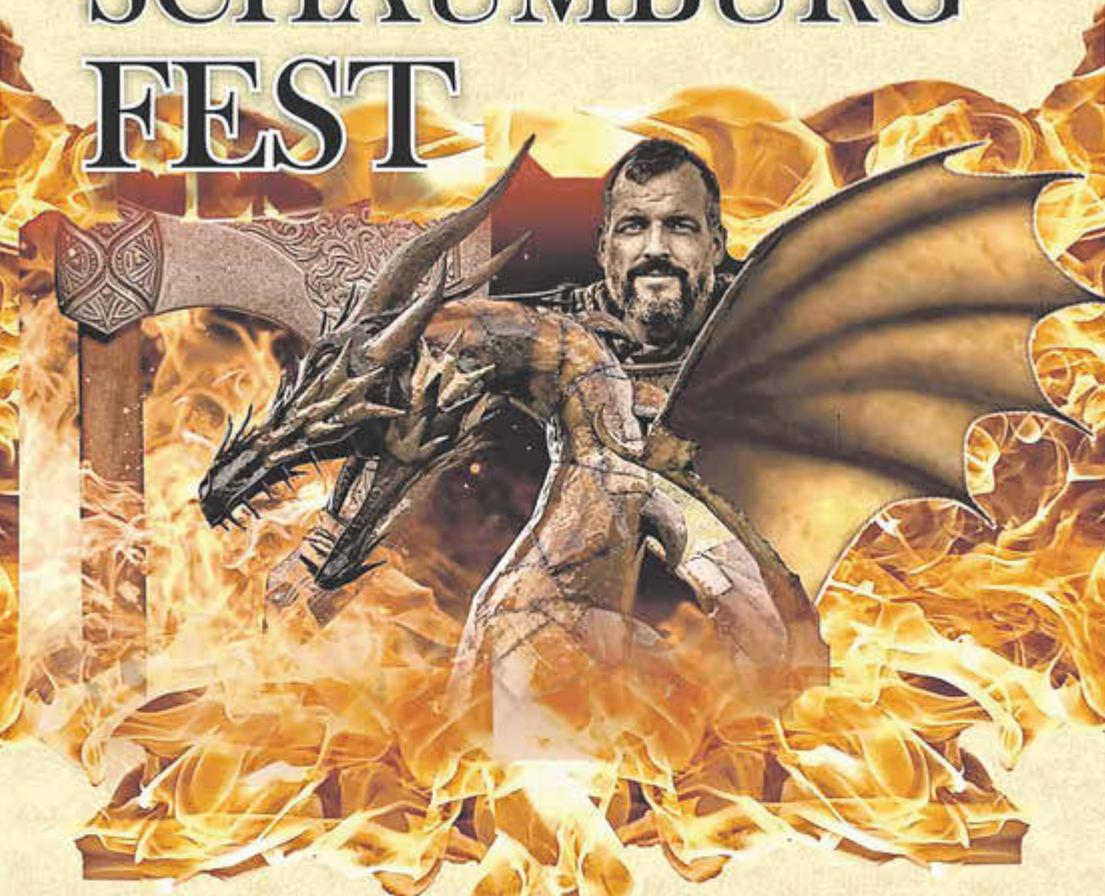




# Amtsblatt *der Stadt Schalkau*

Jahrgang 29 Freitag, den 5. Mai 2023 Nummer 5

**SCHAUMBURG  
FEST**



**9.-11. Juni 2023**

**SCHALKAU**

Burgruine  
Schaumburg




## Gestaltung Seite 2

### Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

**Die Stadtverwaltung bleibt am Freitag, den 19. Mai 2023 aufgrund eines Brückentages geschlossen. Wir bitten um Beachtung!**

### Erreichbarkeit der Stadtverwaltung:

Tel.: 036766/2910  
 Fax: 036766/291-26  
 E-mail: info@schalkau.de  
 Web: www.schalkau.de

**Am 01.06.2023  
 ist von 16.00 bis 18.00 Uhr**

die Abgabe von Wertstoffen  
 (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.)  
 und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnes möglich.  
 Den Anweisungen der Bauhofmitarbeiter  
 ist Folge zu leisten.

*Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt  
 ist der 30.05.2023*

# Stadt Schalkau

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung zur Einsicht in das Wählerverzeichnis
2. Wahlbekanntmachung
3. Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Schalkau
4. Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verfügung der Stadt Schalkau
5. Termine der Bürgerversammlungen für das Stadtgebiet Schalkau 2023
6. Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

### II. Nichtamtlicher Teil

1. Ihre Bürgermeisterin - kurz und knapp
2. Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Schalkau
3. Information der Wegewartin der Stadt Schalkau

### III. Öffentlicher Teil

## Amtlicher Teil

### Wahlbekanntmachung

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg am 11.06.2023 und für die etwaige Stichwahl am 25.06.2023 in der Stadt Schalkau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg in der Stadt Schalkau wird in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis 26. Mai 2023 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten  
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 und 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 in der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Zimmer 3, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

2. Jede/r Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis um 16. Tag vor der Wahl (22. bis 26. Mai 2023) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (21. Mai 2023) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r. Benutzen dazu bitte die Rückseite der Wahlbenachrichtigung.
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
    - a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
    - b) wenn die Voraussetzungen für ihre/seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
    - c) wenn das Wahlrecht aufgrund erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.



### Impressum

#### Amtsblatt der Stadt Schalkau

**Herausgeber:** Stadt Schalkau **Verantwortl. für den Inhalt:** Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht. **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG. In den Folgen 43, 96893 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigerverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 015 1 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheinungsweise:** erscheint nach Bedarf, Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 3,00 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Bachfeld, Ehnes, Ermsdorf, Gösrdorf, Gundelswind, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Selsendorf, Theuern, Truckendorf und Truckenthal verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht. **Postanschrift:** Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910 **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (9. Juni 2023), bis 18:00 Uhr, bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Zimmer 3, Fax-Nr. 036766 29126, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.  
Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (10. Juni 2023), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.  
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 11.06.2023 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 25.06.2023 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.  
Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 11.06.2023 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.  
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 11.06.2023 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.  
Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 23.06.2023, 18:00 Uhr, bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Zimmer 3, Fax-Nr. 036766 29126, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.  
Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 24.06.2023, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e hilfebedürftige/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:  
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er/sie wahlberechtigt ist,  
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,  
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.  
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.  
Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 11. Juni 2023 bis 18:00 Uhr bzw. im Falle einer Stichwahl, dem 25. Juni 2023 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.  
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

## Wahlbekanntmachung der Stadt Schalkau

### für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg

1. Am 11.06.2023 findet die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Schalkau bildet sieben Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk 1: Thüringer Hof I	Wahlraum: Raum 1, Marktstr. 8, Schalkau
Stimmbezirk 2: Thüringer Hof II	Wahlraum: Raum 2, Marktstr. 8, Schalkau
Stimmbezirk 3: Vereinsheim des Tennisclub Schalkau e. V.	Wahlraum: Vogtei, Schalkau OT Truckenthal
Stimmbezirk 4: Alte Schule Theuern	Wahlraum: Limbacher Str. 41, Schalkau OT Theuern
Stimmbezirk 5: Feuerwehr Almerswind	Wahlraum: Ortsstraße 36a, Schalkau OT Almerswind
Stimmbezirk 6: Bürgerhaus Truckendorf	Wahlraum: Truckendorf 23, Schalkau OT Truckendorf
Stimmbezirk 7: Gemeinderaum Alte Schule Bachfeld	Wahlraum: Schulstraße 26, 96528 Schalkau OT Bachfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 21.05.2023 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich im

Rathaus der Stadt Schalkau, Zimmer 1,  
Markt 1, 96528 Schalkau

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 11.06.2023 um 16:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Wenn die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorhanden ist, reicht die Vorlage des amtlichen Personalausweises oder Reisepasses beziehungsweise eines Identitätsausweises aus.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.  
Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.  
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.  
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Schalkau, 25.04.2023

**Friederike Klopff**  
**Wahlleiterin**

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 11.06.2023, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 12.06.2023 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie im Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schalkau, den 25.04.2023

**Friederike Klopff**  
Wahlleiterin

## Hauptsatzung

### der Stadt Schalkau

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415) hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung am 16.02.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name

Die Stadt führt den Namen „Schalkau“.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt ein Schild von gold über blau geteilt, oben ein wachsender rotbewehrter schwarzer Löwe, unten aus silbernen Dreieck wachsend zwei grüngestiefelte rote Rosen mit goldenen Butzen.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz und gold (gelb) und das Wappen der Stadt Schalkau.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und trägt eine Umschrift. Die Umschrift ist durch die beidseitigen Sterne links und rechts des Stadtwappens unterbrochen. Im oberen Halbbogen der Umschrift wird das Wort „Thüringen“, im unteren Teil des Halbbogens die Worte „Stadt Schalkau“ bezeichnet. Das Siegel des Bürgermeisters und anderer siegelführender Stellen zeigt im unteren Halbbogen eine zweizeilige Umschrift, im inneren Halbbogen die siegelführende Stelle, im äußeren Halbbogen die Worte „Stadt Schalkau“.

(4) Die Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.

#### § 3

##### Ortsteile

(1) Die Stadt Schalkau gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Almerswind,
2. Bachfeld,
3. Ehnnes,
4. Emstadt,

5. Görsdorf,
6. Gundelswind,
7. Katzberg,
8. Mausendorf,
9. Neundorf,
10. Roth,
11. Schalkau (Stadtgebiet),
12. Selsendorf,
13. Theuern,
14. Truckendorf,
15. Truckenthal.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile entspricht den Gemarkungsgrenzen und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Ortsteile können durch Ortssprecher vertreten werden. Die Amtszeit der Ortssprecher entspricht der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates. Ein Ortssprecher kann auch mehrere Ortsteile vertreten. Im Regelfall übt ein gewählter Stadtrat auch das Amt des Ortssprechers aus. Es kann jedoch auch für den Fall, dass ein Ortsteil bereits durch einen gewählten Stadtrat im Stadtrat der Stadt Schalkau vertreten wird, zusätzlich ein Ortssprecher von der Bürgermeisterin berufen werden. Der Berufung geht eine offene Abstimmung in der Einwohnerversammlung des betreffenden Ortsteiles voraus. Diese hat in der Regel spätestens 4 Monate nach der Stadtratswahl stattzufinden. Der Ortssprecher bekleidet ein kommunales Ehrenamt. Er nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil, in denen örtliche Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung des Ortsteils behandelt werden. Der Ortssprecher hat ausschließlich beratende Funktion.

#### § 4

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

##### Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (info@schalkau.de) eingereicht werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden. Die Redezeit eines Fragestellers sollte 5 Minuten nicht überschreiten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwoh-

nerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 6

### Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 7

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes;
- b) Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes;
- c) Vergaben von:
  - Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis zu 12 T€ brutto (Kauf-, Werk-, Miet-, und Leasingverträge),
  - Bauleistungen einschließlich Tiefbauleistungen bis 12 T€ brutto,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 10 T€ brutto
- d) Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
- e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 10 T€;
- f) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis 10 T€;
- g) Entscheidungen über außerplanmäßige Ausgaben bis 5 T€;
- h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2,5 T€;
- i) Stundungen bis 5 T€;
- j) Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 5 T€ pro Jahr im Einzelfall;
- k) gemeindliches Einvernehmen bei Teilungsgenehmigungen;
- l) Geldanlagen von Kassenmitteln des Haushaltsjahres;
- m) Geldanlagen aus Rücklagen bis zur Höhe von 12,0 T€;
- n) Verlängerung von Geldanlagen aus Rücklagen, über dessen Anlage der Stadtrat oder der Hauptausschuss beschlossen hat und kein Wechsel des Kreditinstitutes erfolgt.

## § 8

### Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 9

### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## § 10

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Schalkau und seinen Ortsteilen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates für Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 11

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Stadratsmitglied = Ehrenstadratsmitglied,
- sonstige Ehrenbe- = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12

### Entschädigungen

(1) Die Stadratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Stadratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung.

(6) Die Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit neben dem in der jeweiligen Wahlordnung festgelegten Erfrischungsgeld eine Entschädigung in Höhe von

- a) Bürgerinnen/Bürger
  - 40,00 Euro für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
  - 20,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Schalkau
  - 20,00 Euro für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
  - 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro,
- die Ortssprecher für die Vertretung von Ortsteilen mit bis zu 200 Einwohnern in Höhe von 30,00 Euro,
- die Ortssprecher für die Vertretung von Ortsteilen mit mehr als 200 Einwohnern in Höhe von 45,00 Euro,
- der Orts- und Wegewart in Höhe von 50,00 Euro.

(8) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Schalkau erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Schalkau“. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden im „Amtsblatt der Stadt Schalkau“ bekanntgegeben.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Stadtgebiet Schalkau:- Ratsgässchen  
(ggü. der Stadtverwaltung)  
- Ecke Sonneberger Straße -  
Feuerteich  
- Rosengasse
2. Almerswind: Ehemaliges Schulgebäude,  
Ortsstraße
3. Bachfeld: Gänsemarkt
4. Ehnes: Bushaltestelle
5. Emstadt: Bushaltestelle
6. Görsdorf: Bushaltestelle
7. Gundelswind: Dorfplatz
8. Katzberg: Bushaltestelle
9. Mausendorf: Bushaltestelle
10. Neundorf: Bushaltestelle
11. Roth: Seltendorfer Straße -  
Abzweig Richtung Almerswind
12. Selsendorf: Bushaltestelle, Grümpener Straße
13. Truckendorf: Bürgerhaus
14. Theuern: Schulgebäude, Limbacher Straße
15. Truckenthal: Bushaltestelle

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 14

#### Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen der Stadt Schalkau erfolgen durch öffentliche Bekanntmachungen an den Verkündungstafeln der Stadt Schalkau nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung (§ 15 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG)).

### § 15

#### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 16

#### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Schalkau, den 05.05.2023

**gez. Ute Hopf**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Schalkau**

- Dienstsiegel -

Anlage zur Hauptsatzung



## Ordnungsbehördliche Verordnung

### der Stadt Schalkau über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Schalkau vom 05.05.2023

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45, und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) - neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) - erlässt die Stadt Schalkau als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schalkau, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche

Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielflächen,
- c) Gewässer und deren Ufer.

### § 3

#### Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem,
- b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Brauchwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Brauchwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) im öffentlichen Straßenraum auszubringen oder in die Straßenentwässerungsanlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) Schnee auf die öffentlichen Straßen zu verstreuen bzw. beim Räumen auf die Straße zu werfen.
- e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu werfen.
- f) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### § 4

#### Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 des BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

### § 5

#### Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Straßenentwässerungsanlagen geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### § 6

#### Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller öffentlichen Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Schalkau dafür freigegeben worden sind.

### § 7

#### Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Es dürfen keine Gegenstände neben Abfallbehälter oder Container abgestellt werden, auch dann nicht, wenn diese voll sind. Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

### § 8

#### Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

### § 9

#### Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

### § 10

#### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserelementenstellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserelementenstelle zu verdecken.

### § 11

#### Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schalkau zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Schalkau kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

### § 12

#### Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere sind Hunde so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht durch langanhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbädern baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

### § 13

#### Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### § 14

#### Unbefugte Werbung/Wildes Plakatieren

(1) Die Anmeldung einer Plakatier- und Werbeaktion hat schriftlich in der Stadt Schalkau zu erfolgen. Die durch die Stadt Schalkau erteilten Auflagen sind einzuhalten. Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich erlaubt ist. Generell untersagt wird die Plakatierung von Bushaltestellen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ohne Erlaubnis nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden und aller anderen beworbenen Veranstaltungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### § 15

#### Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden; dies gilt nicht bei öffentlichen oder sonstigen Vergnügungen, wie z. B. Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten u. ä.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 16

#### Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut vollständig abzulöschen.

(4) Offene Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben oder ähnlichen Behältnissen dürfen nur mit Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 1. BImSchV betrieben werden. Hierzu zählt naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen.

(5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

Die Waldbrandgefahrenstufen sind zu beachten.

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### § 17

#### Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

### § 18

#### Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 19

#### Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Schalkau Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese nicht bereits durch andere Gesetze, Verordnungen und Satzungen geregelt sind.

**§ 20****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert,
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Straßenentwässerungsanlagen einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) Schnee auf öffentliche Straßen verstreut bzw. während des Räumens auf Straßen wirft,
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen wirft,
6. § 3 Absatz 1 Buchstabe f) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele verunreinigt,
7. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
8. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Straßenentwässerungsanlagen schüttet,
9. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
10. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
11. § 7 Absatz 2 Gegenstände neben Abfallbehälter oder Container stellt, Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
12. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
14. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
15. § 12 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird,
16. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt,
17. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt,
18. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt,
19. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert,
20. § 13 verwilderte Tauben füttert,
21. § 14 Absatz 1 unerlaubt Plakate anbringt,
22. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
23. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
24. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
25. § 15 Absatz 7 durch Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt,
26. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Ausnahme genehmigung anlegt und unterhält,
27. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle vollständig ablöscht,
28. § 16 Absatz 4 offene Feuer nicht in Feuerschalen, Feuerkörben oder ähnlichen Behältnissen mit naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen betreibt,
29. § 16 Absatz 5 offene Feuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder

- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
30. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
31. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. von Absatz 1 ist die Stadt Schalkau (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

**§ 21****Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**§ 22****Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schalkau vom 29.06.2011 außer Kraft.

Schalkau, den 05.05.2023

**Ute Hopf**  
**Bürgermeisterin**

-Dienstsiegel-

**Termine der Bürgerversammlungen 2023****nach Wohnbezirken der Stadt Schalkau****22.05.2023 im Sitzungszimmer des Rathauses um 19.00 Uhr Wohnbezirk I:**

Am Bahnhof, Bahnhofstraße, Eisfelder Straße, Siedlung am Berg, Waldstraße, Zehnstadel, Rosengasse, Herrenwiesenweg

**23.05.2023 im Sitzungszimmer des Rathauses um 19.00 Uhr Wohnbezirk II:**

Markt, Ratsgässchen, Mühlgasse, Mühlgraben, Herrngasse, Schäferlei, Nägleinsgasse, Schaumbergstraße, An der Itz, Ehneser Berg, Bergschlösschen, Ehneser Weg, Katzberger Straße, Schaumburg

**24.05.2023 im Sitzungszimmer des Rathauses um 19.00 Uhr Wohnbezirk III:**

Rödentaler Straße, Sturmgasse, Marktstraße, Coburger Straße, Brunnhügel, Quergasse, Lindenbrunnen, Johannissgasse, Georgstraße, Schulplatz, Friedrichstraße, Tannenburg, Wolfsruh, Gartenstraße, Bergstraße

**25.05.2023 im Sitzungszimmer des Rathauses um 19.00 Uhr Wohnbezirk IV:**

Sonneberger Straße, Torleite, Berggässchen, Bernhardstraße, Feuerreich, Siedlung im Grund, Juri-Gagarin-Ring, Braugasse, Kirchplatz, Lohnmühle

**Öffentliche Bekanntmachung****der Offenlegung der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen**

In der

**Gemeinde:** Schalkau  
**Gemarkung:** Bachfeld

**Flur:** 0  
**Flurstücke:** 1529/4, 1530

wurde eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 13.05.2023 - 15.06.2023**  
**werktags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr**  
**und nach Vereinbarung**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Eckhard Bartenstein, Obere Braugasse 15 in 98646 Hildburghausen, eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Obere Braugasse 15 in 98646 Hildburghausen Widerspruch eingelegt werden.

Hildburghausen, den 21.04.2023  
**gez. Eckhard Bartenstein**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**



**Nichtamtlicher Teil**

**Ihre Bürgermeisterin - kurz und knapp**



**Informationen über laufende Baumaßnahmen**

- 1.) Erneuerung Friedhof Truckenthal  
 Baubeginn 08.05.2023
- 2.) Sanierung Feuerlöschteich Roth  
 Baubeginn Anfang Mai
- 3.) Wasseraufbereitungsanlage und Außenduschen im Schwimmbad  
 Die Bauarbeiten für die Wasseraufbereitungsanlage und die Außenduschen laufen auf Hochtouren. Ziel ist es, das Bad spätestens am 15. Juni zu öffnen. Die Arbeiten am Becken sind fast beendet, so können wir demnächst mit dem Anstrich beginnen, um dann die Befüllung anzugehen.



Im nächsten Amtsblatt werden wir Ihnen unseren neuen Schwimmmeister Herr Illig vorstellen. Danke auch an unseren Schwimmbadverein für die ersten Arbeitseinsätze.

**Veranstaltungen**

- Die Bürgermeisterin lädt am
- 09.05.2023 alle Vertreter der Vereine von Schalkau und den Ortsteilen um 19:00 Uhr zum Vereinsstammtisch im Vereinsheim Birke in Ehnes ein.
  - 23.05.2023 ab 15:00 Uhr zum Seniorennachmittag in den Thüringer Hof ein. Als Gast hat sich die Landrätin a.D. Christine Zitzmann angekündigt.

**Bürgerdialog**

Am Dienstag, den 09.05.2023 lade ich Sie herzlich von 18:00 bis 19:00 Uhr zum Bürgerdialog in das Sitzungszimmer im Rathaus ein. Der nächste Bürgerdialog findet am 23.05.2023 ab 18:00 Uhr statt. Kommen Sie vorbei und reden Sie mit mir! Ich freue mich auf Sie und viele gute Anregungen und Gespräche.

**Ihre Bürgermeisterin**  
**Ute Hopf**

## Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Schalkau

Am 01.04.2023 fand die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Schalkau im Thüringer Hof statt. Auf der Tagesordnung stand u.a. die Wahl des Stadtbrandmeisters und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters.



Wir freuen uns, dass Heiko Müller als Stadtbrandmeister und Matthias Dorst als stellvertretender Stadtbrandmeister wieder gewählt und somit in ihren Ämtern bestätigt wurden.

Nach langer Corona-Zwangspause konnten auch endlich die Ehrungen und Beförderungen der Mitglieder für ihr langjähriges Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr beziehungsweise nach erfolgter Qualifizierung bei verschiedenen Lehrgängen nachgeholt werden.

Nachfolgende Beförderungen konnten verliehen werden:

**Oberbrandmeister**

Matthias Dorst

**Brandmeister**

Torsten Silling

**Löschmeister**

Matthias Baier und Sebastian Reuter

**Hauptfeuerwehrmann**

Simon Böttcher, Niels Dümmel, Felix Franke, Elias Pforte und Christopher Schilling

**Oberfeuerwehrmann**

Johannes Lorenz und Daniel Wöhner



Sodann ging es weiter mit den Ehrungen. Ausgezeichnet für 10 Jahre treuen Dienst in der aktiven Wehr wurden Matthias Baier, Daniel Beger, Christiane Geiger, Philipp Güth, Christian Höfler, Josef Höhn, Simon Mann, Alexander Reuter, Sven Sasse und Sebastian Schnetterer.



Das Feuerwehrabzeichen in Silber für 25 Dienstjahre in der aktiven Wehr erhielten Michael Dorst, Matthias Dorst, Martin Biener, Torsten Silling, René Rößler, Sven Truckenbrodt, Matthias Hauswald, Holger Heinz, Alexander Mann, Mario Müller und Martin Propst.





Über stattliche 40 Dienstjahre in der aktiven Wehr und der damit verbundenen Auszeichnung konnten sich Mario Götz, Steffen Pause und Heiko Siegel freuen.



Wir möchten auch an dieser Stelle nochmal der Kameradin und allen Kameraden für den unermüdlichen Einsatz und die allzeit gute Zusammenarbeit danken.



Die Jahreshauptversammlung war eine gelungene Veranstaltung, die nach dem offiziellen Teil bei einem gemeinsamen Abendessen und gemütlichem Beisammensein ausklang.

## Erneuerung Holzschilder an verschiedenen Wegweisern

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Ende letzten Jahres wurde ich aufgrund meiner Beiträge im Amtsblatt von Lothar Hörnlein aus Schalkau angesprochen. Er hat bereits in der Vergangenheit viele der rund um Schalkau aufgestellten Schilder und Wegweiser mit erstellt und gebaut und hat seine Unterstützung angeboten, um ehrenamtlich Schilder zu malen und zu beschriften.

Die Stadt verfügt noch über einen Bestand an Holzschildern und Lothar nahm sich über den Wintermonaten der Aufgabe an, knapp 30 Schilder neu zu bemalen. Am Gründonnerstag haben wir das schöne Wetter genutzt und diese zu zweit an acht Stellen ausgetauscht und angebracht, unter anderem in Schalkau Ecke Rosengasse, Görzdorf, Almerswind und Roth. Zum Teil wurden auch Schilder der alten Radrouten entfernt.

Ich freue mich sehr über die Unterstützung von Lothar. Nach und nach sollen weitere Schilder bemalt und getauscht werden und bei unserem Einsatz ist aufgefallen, dass auch am ein oder anderen Zwiesel Hand angelegt werden muss. In den nächsten Monaten geht es darum eine weitere Bestandsaufnahme der aktuellen Infrastruktur mit Schildern und Wegweisern zu machen und aufzunehmen wo etwas ausgetauscht und repariert werden muss.

**Viele Augen sehen mehr als zwei! Wenn Ihnen kaputte, verblasste oder verwitterte Wegweiser und Zwiesel auffallen, machen Sie gerne Fotos und schicken Sie diese mit der Standortangabe an 0170 3124351 per Whats app oder an manu.vogt@web.de per E-Mail.**

Langfristig ist es geplant die wichtigen Wanderwege mit witterungsbeständigen Alu-Wegweisern gemäß Thüringer Wanderwegskonzeption zu beschildern. Da das auch eine Kostenfrage ist, setzen wir hierbei auf die Realisierung durch geförderte Projekte. Deshalb wird, auch im Rahmen der Nachhaltigkeit, weiterhin der noch bestehende Bestand an Holzschildern genutzt.

Ansonsten steht für dieses Jahr die Umsetzung des Grünen Band Projekts auf dem Programm über das Ende letzten Jahres berichtet wurde. Es wurden beispielsweise schon viele Ideen für einen Naturlehrpfad gesammelt, der ein Teilprojekt des Ganzen ist. Hierfür wurde bei der Erarbeitung mit zwei Schülern der 9. Klasse aus Schalkau zusammengearbeitet.

Mehr dazu und zu den anderen Teilprojekten folgt in den nächsten Amtsblattausgaben.

**Ihre Manuela Vogt**



*Lothar Hörnlein im Einsatz*



*Verschlaufpause in Roth*

## Öffentlicher Teil

### Sprechzeiten der AGATHE-Beraterin in der Stadt Schalkau

Die AGATHE- Beraterin Frau Reuther ist Ihr Ansprechpartner für alle Fragen, die der Alltag als älterer Mensch mit sich bringt! Die Beratungen sind **kostenfrei!**

Es können jederzeit Termine zum Hausbesuch vereinbart werden oder Sie können in die Sprechstunde kommen. Terminvereinbarung unter 03675-871 331



**Christina Reuther**  
Beraterin für die Stadt Schalkau  
Telefon: 03675 - 871331  
christina.reuther@lkson.de

Mit dem Programm AGATHE wollen der Freistaat Thüringen und der Landkreis Sonneberg unseren alleinlebenden Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander und damit mehr Lebensqualität ermöglichen. Als AGATHE-Beraterin habe ich ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Anliegen. Ich berate Sie kostenfrei wie individuell und freue mich auf Ihren Anruf!



Sie haben Fragen zum Projekt? agathe@lkson.de



#### Sprechzeiten der AGATHE-Beraterin im Rathaus Schalkau:

Dienstag, 16. Mai 09-11 Uhr

Dienstag, 13. Juni 09-11 Uhr

Gerne können Sie zu den angegebenen Zeiten vorbeikommen oder vorab einen Termin unter **03675-871 331** vereinbaren.

### Wirbelwinde feiern Ostern

Über die Osterzeit in der integrativen Diakonie-Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Schalkau:

An Gründonnerstag machten sich alle Kinder und Erzieher des Diakonie-Kindergartens „Wirbelwind“ in Schalkau auf den Weg in die Johanniskirche. Unsere Erzieherin Tanja hatte eine kleine Osterandacht vorbereitet. Gemeinsam legten wir ein Bodenbild, und den Kindern wurde so auf kindliche Art und Weise der christliche Sinn des Osterfestes gezeigt und erklärt. Es wurde erzählt, gesungen und auch gebetet.

Nach dieser schönen Andacht begaben sich alle auf den Rückweg in den Kindergarten, wo dann die nächste Überraschung auf alle wartete. Der Osterhase war tatsächlich vorbeigekommen und hatte für jedes Kind ein Osternestchen im Garten versteckt. Jedes Kind hat sein Nestchen gefunden und war dem Osterhasen sehr dankbar, dass er schon am Gründonnerstag den Weg zu unserem Kindergarten gefunden hatte.

Am Nachmittag gab es von unserem einheimischen Bäcker Schmidt noch einen leckeren frisch gebackenen Osterhasen für Groß und Klein. So endete für alle die Karwoche, und jeder freute sich auf ein langes Wochenende im Kreise ihrer Familien.

Ein herzliches Dankeschön an unseren Bäcker Michael Schmidt und an die Firma Maik Stolz, die uns bereits am Dienstag mit einem großen Osternest für alle überraschte!

**Diana Sell**  
Leiterin der integrativen Diakonie-Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Schalkau

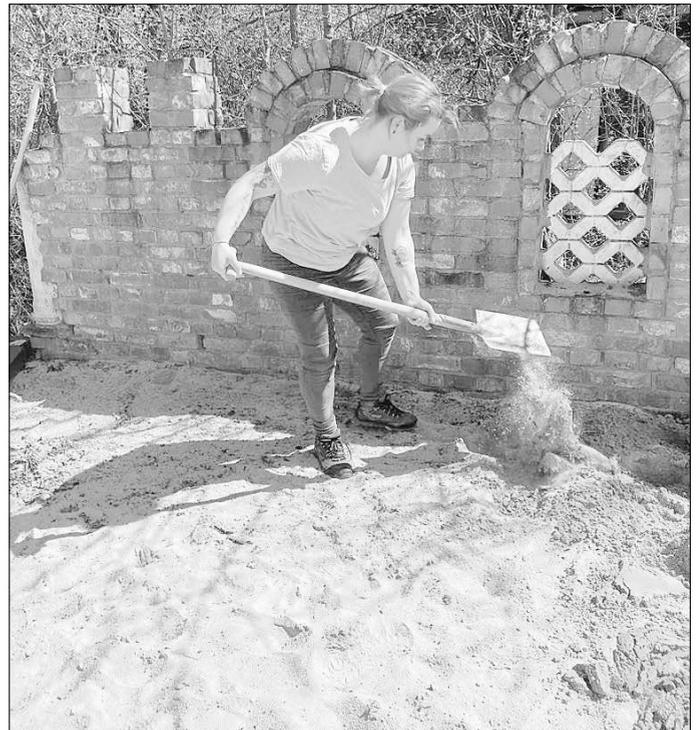


## Arbeitseinsatz im Kindergarten

Am 21. April fand in der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ ein Arbeitseinsatz mit den Eltern statt. Das warme Frühlingswetter war natürlich für diesen Termin goldrichtig.

Rund 40 Eltern und Erzieher kamen zum Helfen und machten alles schick für die Kinder und für das bevorstehende Frühlingsfest am 06.05.2023. Die Getränke für die Helfer wurden vom Förderverein spendiert.

Vielen herzlichen Dank an alle Helfer!





## Einladungen und Informationen



### JG Truckenthal/Theuern

#### Jahreshauptversammlung

Am 26.05.2023 findet ab 18:00 Uhr die JHV der JG Truckenthal/Theuern im Vereinslokal der Feuerwehr Theuern statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung des Vorstandes, des Kassenwartes sowie der Jagdpächter
3. Entlastung des Vorstandes
4. Vorstellung der Vorstandskandidaten
5. Wahl der Wahlkommission
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
8. Anfragen, Diskussionen
9. Auszahlung der Jagdpacht

Ein weiterer Termin der Pacht Auszahlung ist am 10.06.2023 von 9.30 - 11.30 Uhr im Vereinslokal der Feuerwehr Theuern.

Bitte legen Sie zur Auszahlung aktuelle Nachweise (Grundbuchauszüge), als Eigentumsnachweis vor. Für eine Vertretungsregelung muss eine Vollmacht vorliegen.

Vielen Dank  
Der Vorstand

### Landsenioren

#### Erinnerung!

Die Landsenioren SON laden ein zu einem Gesundheitsvortrag mit Bild, Tabelle und Infomaterial am 10.05.2023 - 14.00 Uhr in die Ferienanlage „Waldgrund 1“ nach Truckenthal.

Es spricht zu uns Dr. Fred Eichhorn aus Grümpen zum Thema „Demenz“. Infomaterial wird bereitgestellt und kann mitgenommen werden.

Bitte Fahrgemeinschaften bilden. Wenn Interesse besteht, aber eigene Anfahrt nicht möglich ist, bitte bis 07.05.2023 20.00 Uhr unter 20430 bzw 22286 melden, zwecks Abholungs-Absprache.

D. Gleichmann bzw H. Geiger



## STAMMTISCHZEIT

Wir starten in den Sommer!!!

Wann: 5. Mai 2023

Beginn: 19.30 Uhr

Wo: Galgenberg



es freut sich euer  
Hüttenwirt



# Himmelfahrt auf dem Galgenberg

Bewirtung - Musik - Gute Laune

**Am 18. Mai 2023  
wird von 10.00 - 17.00 Uhr  
die Galgenbergbaude  
geöffnet & bewirtschaftet.**

Für div. Speisen, Kaffee und Kuchen  
und ausreichend Getränke ist bestens gesorgt!  
Mit Hüpfburg, Kletterbaum, Kinderschminken usw. !!!



facebook

[www.kulturbund-schalkau.de](http://www.kulturbund-schalkau.de)

FEUERWEHRVEREIN KATZBERG E.V.  
DORFGEMEINSCHAFTSHAUS KATZBERG

# 33. SPORT & TEICHFEST 2023

03.06.2023

AB 10:00 UHR

VOLLEYBALL AUF ZWEI  
SPIELFELDERN

15:30 UHR KINDERLAUF  
BIS 8 JAHRE CA. 400M  
AB 9 JAHRE CA. 800M

CREPES, ROSTBRÄTEL,  
KAFFEE, KUCHEN, BOWLE, ...

ANMELDUNG DER  
VOLLEYBALLMANNSCHAFTEN  
UNTER 0170/4303098 ODER  
036766/20666



Glenn Walther  
Bestellhotline & Auskunft

036762/299 628

01516/178 2628

[www.glensfrischeflitzer.de](http://www.glensfrischeflitzer.de)

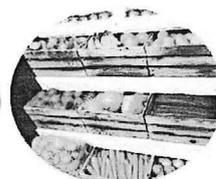
Glens Frischeflitzer

DER MOBILE DORFLADEN IN DEINER NACHBARSCHAFT

Einkaufen auf 15m<sup>2</sup>

Wir führen:

- Obst und Gemüse • Molkereiprodukte • Backwaren
- Süßwaren • Kaffee • Nahrungsmittel
- Wurstwaren • Tiefkühlkost • Getränke
- Kosmetik • Drogerie • Tebekwaren
- Zeitschriften • Produkte aus der Region



Ich freue mich auf Ihren Besuch

Der Frischeflitzer kommt immer am Donnerstag.

Theuern	Hotel Sonneneck	08.30-08.55 Uhr
	Ringstraße	09.00-09.30 Uhr
Neundorf	Bushaltestelle	09.35-10.00 Uhr
Mausendorf	Bushaltestelle	10.05-10.35 Uhr

Truckenthal	Vogtei(am Tennisplatz)	10.45-11.15 Uhr
Gundelswind	Ortsmitte Parkplatz	11.20-11.50 Uhr
Bachfeld	An der Krellse Parkplatz	11.55-12.25 Uhr
	Hauptstraße ggü. Schulstraße	12.30-13.00 Uhr
Katzberg	Bushaltestelle	13.05-13.30 Uhr
Görsdorf	Bushaltestelle	13.40-14.05 Uhr
Truckendorf	Bushaltestelle	14.15-14.45 Uhr
Emstadt	Bushaltestelle	14.50-15.15 Uhr
Ehnes	Ortsmitte an der „Birke“	15.25-15.55 Uhr
Almerswind	Bushaltestelle	16.00-16.25 Uhr
Roth	Bushaltestelle	16.30-16.55 Uhr
Oberroth		17.00-17.20 Uhr
Selsendorf	an der Brücke	17.25-17.45 Uhr



**KSB Sonneberg e.V.**

**Nordic Walking 50+**

Der Kreissportbund Sonneberg und die Nordic Walking-Gruppe des SV Blau-Weiß Heubisch laden Sportbegeisterte & Interessierte der Generation 50+ zu einer lockeren und freudbetonten Nordic Walking-Runde um den Mupperg ein. Los geht's am 3. Juni 2023 um 14 Uhr am Sportheim des BW Heubisch. Die Teilnahme ist über die Sportversicherung des LSB Thüringen abgedeckt. Der Unkostenbeitrag beträgt 2 Euro und ist zu Beginn der Veranstaltung in bar zu entrichten. Das Bonusheft der Krankenkassen kann mitgebracht werden. Info's & Anmeldung bis zum 1. Juni 2023 unter: ksb-son@t-online.de bzw. 03675-702967.

**Das Bild vom Mond -  
Astronomie küsst Musik**

**Die Freunde der Sternwarte Sonneberg laden in Kooperation mit der Kreismusikschule zu einem Mond-Vortrag mit musikalischer Begleitung ein.**

Sonneberg, 26. April 2023 - Am 10. Mai 2023 laden der Verein Freunde der Sternwarte Sonneberg e.V. und die Musikschule des Landkreises Sonneberg von 19 bis 21 Uhr zu einem Mond-Vortrag von Hendryk Spanier in den Saal der Musikschule ein. Der Astronomie-Vortrag wird durch musikalische Beiträge der Musikschüler der Klasse von Jana Rexheuser begleitet. Der Eintritt zu der rund 90-minütigen Veranstaltung kostet vier Euro.

Beachtlich ist, was die Menschheit im Verlauf von Tausenden von Jahren über den Mond allein durch Beobachtung mit bloßem Auge in Erfahrung bringen konnte.

Die Erfindung des Fernrohrs zu Beginn des 17. Jahrhunderts bot Galilei eine neue Sicht auf die Welt und besonders auf die Oberfläche des Mondes mit all den Kratern und Gebirgen. Doch keines der Teleskope genügte, um veritable Einzelheiten zu erkennen. Gab es dort oben Leben? Wie entstanden diese Krater? Hier war es die Fantasie, die manche Lücke füllte. So wurde 1835 in der „New York Sun“ die Nachricht verbreitet, ein berühmter Astronom hätte mit seinem Riesenteleskop Fledermaus-Menschen auf dem Mond entdeckt.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bemühten sich Astronomen und Künstler um eine realistischere Darstellung der Mondoberfläche, von der man lange Zeit überzeugt war, dass man sie niemals betreten könne. Einige von ihnen werden vorgestellt. Der Traum von der Reise zum Mond erfüllte sich 1969 und nun konnte man endlich sehen, wie es wirklich dort aussieht.

**Das Bild vom Mond**

- **Vortrag von Hendryk Spanier vom Verein der Freunde der Sternwarte Sonneberg e. V. unter musikalischer Begleitung durch Musikschüler der Klasse von Jana Rexheuser**
- **Mittwoch, 10. Mai 2023, 19 bis 21 Uhr im Saal der Musikschule des Landkreises Sonneberg (Weißer Rang 34, 96515 Sonneberg)**

Mit der Auftaktveranstaltung geht das Ziel einher, im Saal der Kreismusikschule perspektivisch weitere wissenschaftliche Vorträge mit Musik zu etablieren.

Weitere lohnenswerte Veranstaltungen der Musikschule des Landkreises Sonneberg finden Sie unter [www.musikschule-sonneberg.de](http://www.musikschule-sonneberg.de).

**Erinnerung an Pflichtumtausch für alte Führerscheine**

Sonneberg, 26. April 2023 - Die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Sonneberg erinnert an den Pflichtumtausch für alte Führerscheine. So müssen alle deutschen Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis Anfang 2033 in einen EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Ziel ist es, Führerscheine in der EU einheitlich und fälschungssicher zu machen. Es handelt sich dabei um einen bloßen Dokumentenaustausch. Der Pflichtumtausch der Führerscheine erfolgt in zwei Stufen, wodurch ein Ansturm auf die Fahrerlaubnisbehörden und folglich unverhältnismäßig hohe Warte- und Bearbeitungszeiten für die Bürger vermieden werden sollen.

**Erste Stufe: Papierführerscheine aus den Jahren vor 1999**

Die erste Stufe betrifft vorerst die bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten Führerscheine in **Papierform** und ist nach **Geburtsjahrgängen** der Fahrerlaubnisinhaber gestaffelt:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss bzw. musste
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

**Zweite Stufe: Kartenführerscheine aus den Jahren 1999 bis Anfang 2013**

Die zweite Stufe betrifft alle **Kartenführerscheine** (Plastikkarte), die im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 18. Januar 2013 ausgestellt wurden und ist nach dem **Ausstellungsjahr** des Führerscheines gestaffelt:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss bzw. musste
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

**Wichtig:**

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein erst bis spätestens 19. Januar 2033 umtauschen - unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheines. Eile ist daher bewusst nicht notwendig.

**Wie läuft der Umtausch ab?**

Zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnsitzes. Fahrerlaubnisinhaber mit Wohnsitz im Landkreis Sonneberg wenden sich demnach an die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Sonneberg. Eine persönliche Antragstellung in der Behörde ist aufgrund der gegenwärtig zu beachtenden Regelungen erforderlich.

Die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Sonneberg arbeitet vorrangig nach Terminvereinbarung. Diese ist telefonisch unter den Rufnummern 03675/871-490, -503, -477 und -280 möglich.

Da der neue Führerschein bereits zum Ablauf der entsprechenden Fristen im Besitz der Betroffenen sein muss, wird eine frühzeitige Terminvereinbarung bei der Behörde dringend empfohlen.

Bei Nichtbeachtung der Umtauschpflicht riskiert man im Falle einer Verkehrskontrolle ein Verwarngeld in Höhe von 10,00 Euro.

**Folgende Unterlagen sind für einen Umtausch erforderlich:**

- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- ein biometrisches Passfoto
- der aktuelle Führerschein
- eine Gebühr von 30,40 Euro

Nach Beantragung wird der neue Führerschein bei der Bundesdruckerei Berlin in Auftrag gegeben und von dort direkt an die Wohnanschrift der Antragsteller gesandt. Eine nochmalige Vorsprache bei der Behörde zur Abholung des neuen Dokumentes entfällt somit. Mit Erhalt des neuen Dokumentes verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit.

Das neue Führscheindokument verliert wiederum nach 15 Jahren seine Gültigkeit und muss dann - analog wie der Personalausweis oder der Reisepass - erneuert werden. Für die ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine gilt diese 15-Jahres-Gültigkeitsbefristung bereits. Mit der Befristung sollen Fälschungen erschwert werden, da Passfoto und Personendaten regelmäßig aktualisiert werden.

Diesbezügliche Informationen können Sie auch auf der Internetseite des Landratsamtes Sonneberg nachlesen - konkret unter [www.kreis-sonneberg.de](http://www.kreis-sonneberg.de) > Bürgerservice > Bürgeranliegen von A - Z > Buchstabe F > Führerschein Umtausch in einen EU-Führerschein (Kartenführerschein) beantragen: Führerschein Umtausch in einen EU-Führerschein (Kartenführerschein) beantragen | Landkreis Sonneberg ([kreis-sonneberg.de](http://kreis-sonneberg.de))

Das entsprechende Antragsformular steht dort ebenfalls zum Download zu Verfügung. Selbstverständlich ist es auch vor Ort bei der Fahrerlaubnisbehörde erhältlich.

## Für jede dritte Frau endet die Liebe Schlag auf Schlag.

In Indien wird ein Drittel aller verheirateten Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Wir unterstützen sie dabei, ein Leben in Würde zu führen.  
[brot-fuer-die-welt.de/frauen](http://brot-fuer-die-welt.de/frauen)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

- Anzeigenteil -

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Foto: fotolia.com / Trampel2

Besondere Tage

besonders ehren.

Kommunions- und Konfirmationsanzeigen.

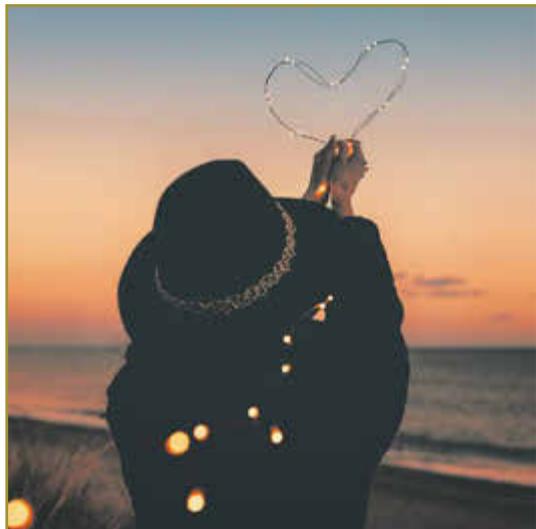
Anzeige online aufgeben

**wittich.de/konfirmation**

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03677 2050-0



# Abschied nehmen



Es muss von  
Herzen  
kommen, was auf Herzen  
wirken soll.

Johann Wolfgang  
von Goethe

PIETÄT



BESTATTUNGEN  
SONNEBERG

[www.roga-pietaet.de](http://www.roga-pietaet.de)

SONNEBERG • GUSTAV-KÖNIG-STR. 8

☎ 03675-89560



## Bauen

## und Wohnen



### Terrassenschutz für jede Witterung

Ein Sonnenschutz für die Terrasse ist gut und wichtig. Noch besser aber ist ein Rundum-Wetterschutz, der den Aufenthalt im Freien bei Sonne, Wind und

Regen möglich macht und die Hausbewohner fast das ganze Jahr über aus dem Haus lockt. Eine solche hybride Überdachung, die den Regenschutz eines

Glasdachs oder weiterer Seitenverglasungen mit textilen Markisen kombiniert, ist mit überschaubarem Aufwand realisierbar.

einem Fachbetrieb sollte man einplanen, um die passende Designvariante für die Hausarchitektur und die Komfortausstattung zu finden, die optimal auf die eigenen Wünsche abgestimmt ist.

Lediglich ein bisschen Zeit für die Abstimmung mit

djd 70820

Foto: djd/ www.lewens-markisen.de



### Jubiläumsaktion Dach / Fassade / Metallbau **ACHTUNG HAUSBESITZER!**

25  
Jahre

25  
Jahre

Jetzt handeln – und mit Dach- und Fassadendämmungen Energiekosten senken! Seit 25 Jahren ist unser Team Ihr zuverlässiger Partner bei Sanierungsfragen rund um Ihr Haus!

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen – Preisbeispiele auf 100 m<sup>2</sup>

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 12.900,- €
Ultraleichtdach, Alu Dachpfanne, nur 2 kg/m <sup>2</sup>	ab 12.980,- €
Dachfläche mit Bitumenschindeln, schwarz/rot	ab 8.490,- €

Tonziegeldächer, Flachdachsanie rung, Holzarbeiten, Dämmung, Dachklempnerarbeiten, Dachfensteraustausch, Holz- und Kunststoff-Fassaden, Schieferarbeiten, Metallbau, Zäune/Tore/Geländer in Edelstahl/verzinkt, Balkonanlagen, Fenstergitter

**Achtung-Neu: Planung, Lieferung, Montage von Photovoltaik-Anlagen**  
Nur im Zusammenhang mit Dachneueindeckung! (Ausführung durch Partnerbetrieb)

Wir verschönern Ihr Zuhause (Beispiel 100 m<sup>2</sup> Wandfläche)

Fassadenanstrich inklusive Grundierung	ab 5.450,- €
Fassadenputz inkl. Untergründe	ab 8.950,- €
Fassadendämmung 10 cm stark Klebe-System	ab 14.480,- €

Dachdeckerbetrieb Bau Gut Bedacht, Malermeister Ullrich, Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot ist kostenlos und unverbindlich

**LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –**

Das Handwerkerhaus

Die Arbeitsgemeinschaft der Meister-Fachbetriebe

Am Vogelherd 97, 98693 Ilmenau

Telefon 03677-207736

lbut-gmbh@gmx.de





# Bauen

# und Wohnen



## Windsichere Terrasse

Die höchsten Jahresdurchschnittstemperaturen der letzten 140 Jahre in Deutschland wurden mit wenigen Ausnahmen nach der Jahrtausendwende gemessen. Das zeigt eine aktuelle Studie des Statistischen Bundesamts zum Klimawandel.

Mit steigenden Temperaturen geht die Zunahme von Wind einher. Bei der Planung von Sonnen- oder Wetterschutz auf der Terrasse sollte dieser Aspekt berücksichtigt werden. Die

Installation durch einen Fachhändler und -handwerker gibt die Gewähr, dass die Verankerung größere Windlasten aushält.

Empfehlenswert ist die Ausstattung mit Wettersensoren.

So lässt sich sicherstellen, dass die Markise bei aufkommendem starken Wind oder Regen rechtzeitig eingefahren wird. Informieren Sie sich im Fachhandel vor Ort.

djd 70337/ [www.weinor.de](http://www.weinor.de)

Foto: djd/Weinor



## Lösung für Auto, Hobby & Co.

Reifen, Fahrräder, Gartengeräte – bei Eigenheimen ohne Keller wird der Platz dafür schnell knapp. Der Trend geht zu Großraumgaragen, die Park- und Lagerfläche miteinander verbinden. Dazu gibt es moderne Module, die besonders komfortbewusst gestaltet sind. Auf Wunsch lassen sich unterschiedliche Größen, wie z. B. ein sechs Meter breites und neun Meter langes Trendmodell, realisieren. Durch eine eingezogene Wand besteht zudem die Möglichkeit, zwei abgetrennte Räume zu schaffen. Eine breite Einfahrt mit durchgehendem, per elektrischem Garagentorantrieb steuerbarem Sektionaltor ermöglicht bequemes Ein- und Ausparken. Für kürzere Lauf- und Transportwege sowie einfaches Be- und Entladen empfiehlt sich der Einbau einer separaten Tür. Während ein hochwertiges Torlicht für eine optimale Beleuchtung im Außenbereich sorgt, reduzieren Fenster den Stromverbrauch im Inneren. HLC



# HEIM & HAUS®



- Terrassendächer • Markisen • Haustüren • Vordächer
- Rollläden für alle Fenstertypen • Garagentore
- Schiebeverglasungen • Fenster • Sonnenschutzanlagen
- Dachfenster und Dachfensterrollladen

Unzufrieden? Schlecht bezahlt? Auf Montage?  
Komm zu uns! Spaß an der Arbeit! Nie mehr Kurzarbeit!

Wir suchen - **Handwerker / Monteure / Kundendienst /  
Fachberater / Profiverkäufer / Vertriebsprofis**

## IHR KARRIERESTART



**Auch Branchenfremde  
und Quereinsteiger  
willkommen**

*Zuhause fühlen!*



**Wir produzieren in Deutschland**



Heim & Haus  
Kundencenter  
Am Urbicher Kreuz 24  
99099 Erfurt  
Tel.: 0361/60281541  
E-Mail: [bueror-erfurt@heimhaus.de](mailto:bueror-erfurt@heimhaus.de)

# Röchling

## Medical

Als Systemlieferant für die Medizintechnik und die pharmazeutische Industrie entwickeln und produzieren wir keimarme, funktionelle und qualitativ hochwertige Verpackungssysteme sowie Einzelteile und Baugruppen aus Kunststoff. Wir leisten gemeinsam mit unseren Kunden Wegweisendes in Krankheitsprävention und Gesundheitswiederherstellung.

**Wir wachsen weiter und verstärken unser Team.**



**Starterprämie  
in Höhe von  
2.000 €\* brutto**

### Starten Sie jetzt bei uns als:

- **Maschinen- und Anlagenführer** (m/w/d)
- **Einrichter** (m/w/d)
- **Mitarbeiter im Bereich Sortierung / Verpackung** (m/w/d)

### ... oder ab 02.05.2023 als **Quereinsteiger zum Maschinen- und Anlagenführer** (m/w/d)

Die interne Trainingsmaßnahme findet im firmeneigenen Ausbildungszentrum in Neuhaus statt und dauert ca. 4 Wochen. Anschließend erhalten Sie eine strukturierte Einarbeitung in einem spannenden Arbeitsumfeld in einer hochmodernen Produktionsstätte.

#### Sie bringen mit:

- idealerweise Erfahrung im Produktionsumfeld oder Handwerk
- Lernbereitschaft
- Bereitschaft zur Arbeit im Vier-Schicht-Betrieb

#### Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz mit unbefristetem Arbeitsvertrag in einem wachstumsorientierten Unternehmen in einer Branche mit ausgezeichneter Zukunftsperspektive
- ein abwechslungsreiches, verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit Weiterbildungsmöglichkeiten
- 30 Urlaubstage + Zusatzurlaub im vollkontinuierlichen Vier-Schicht-Betrieb
- Vergünstigungen beim Online-Shopping bei zahlreichen Anbietern
- Kinderbetreuungsangebote in den Ferien und Kinderbetreuungszuschuss
- Betriebliche Gesundheitsförderung (Fitnessraum, Job-Rad u. a.)

#### Ferien- & Studentenjobs (m/w/d)

- Sortieren / Verpacken der hergestellten Artikel
- Einsatzzeitraum: flexibel, mind. 2 Wochen (bei Bewerbung bitte Angabe des gewünschten Einsatzzeitraumes)
- Mindestalter: 16 Jahre, 18 Jahre bei Einsatz im Vier-Schicht-Betrieb

Bewerben Sie sich jetzt!

Gerne auch Kontaktaufnahme per WhatsApp.  Mobil: +49 151 40582519

\* Alle Informationen hierzu erfahren Sie im Vorstellungsgespräch.

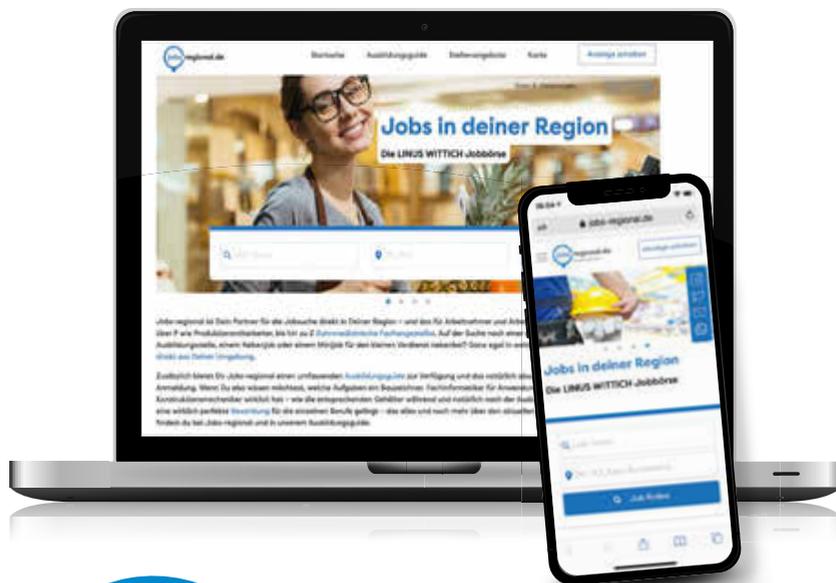


Röchling Medical Solutions SE  
Waldweg 16  
98724 Neuhaus am Rennweg  
T +49 3679 72606-0  
[bewerbung.deneu@roechling.com](mailto:bewerbung.deneu@roechling.com)

Mehr Informationen zu diesen und weiteren Stellen sowie unseren freien Ausbildungsplätzen finden Sie hier: [roechling.com/de/medical](https://roechling.com/de/medical)



# Mobile Jobsuche einfach & schnell



**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH

Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

**Erscheinungsdauer print:**

Einmalig

**Erscheinungsdauer online:**

Vier Wochen

**Erscheinungstermin:**

Frei wählbar

i.d.R. wöchentliche Erscheinung

**Anzeigenschluss:**

Es gelten unsere

regulären

Anzeigenschlüsse



Printanzeige  
**buchen**

1.

Einfach  
**Stellenangebot**  
im **Wunschgebiet**  
schalten



plus  
**79,-**  
zzgl. MwSt.

2.

**Onlineauftritt**  
im PDF-Format **dazu**



vier Wochen  
**online**

3.

auf **jobs-regional.de**  
gefunden werden



**Gemeinsam für den Frieden.**

**Danke für Ihre Hilfe!**



[www.volksbund.de/sammlung](http://www.volksbund.de/sammlung)

**ZEHNER**  
GMBH  
**BESTATTUNGEN**  
Schalkau | Bahnhofstr. 25  
Jederzeit für Sie erreichbar.  
**Telefon 036766 84950**



Gemeinsam werden schwere Wege leichter

Als erfahrene Trauerbegleiter und Trauerredner ist es unsere verantwortungsvolle Aufgabe, Sie in der schweren Zeit des Abschiednehmens von einem geliebten Menschen zu begleiten.



Jetzt mit der  
**Deutschland-Ticket App**  
der **Süd•Thüringen•Bahn**



deutschlandweit und nachhaltig unterwegs

- Bezahlung per Lastschrift, Kreditkarte oder PayPal
- Kündigung in der App zum jeweiligen Monatsende möglich und damit noch flexibler im ÖPNV unterwegs
- In Abhängigkeit von freien Kapazitäten ist die Fahrradmitnahme in der Süd•Thüringen•Bahn entgeltfrei.

Weitere Informationen online unter [sued-thueringen-bahn.de](http://sued-thueringen-bahn.de)  
Service-Telefon: 03693 50860



**WERDEN SIE ZUKUNFTSSTIFTER!**

Junge Menschen wollen ihren eigenen Weg gehen. Helfen Sie ihnen dabei, die ersten Stufen zu erklimmen und werden Sie Teil der SOS-Stiftungsfamilie!

Mehr Infos unter [www.sos-kinderdorf-stiftung.de](http://www.sos-kinderdorf-stiftung.de)



# D. FRICKE <sup>GM</sup><sub>BH</sub>

Seit 1966 Spezialbetrieb rund um den Kanal  
 Mörikestraße 1-3 · 96465 Neustadt b. Cob.  
 Tel.: 09568 89 08 - 0 · Fax: 09568 89 08 - 66  
 fricke-kanal@t-online.de · www.fricke-kanal.de

- Kanalreinigung
- Fräsarbeiten
- TV-Inspektion
- Abscheiderentleerung
- Dichtheitsprüfung
- Generalinspektion
- Kanalordnung
- Grubenentleerung
- Kanal- und Rohr sanierung
- Schlammabfuhr von flüssigen Stoffen jeder Art



**WITTICH**  
**MEDIEN**

# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



## Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

**Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:**  
 Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel  
 Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken  
 sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

### Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383  
 buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!



## Thüringentag

Schmalkalden | 09.-11.06.2023  
**THÜRINGENS GRÜNER TAG**









Wenn Sie neugierig sind – dann besuchen Sie unsere schöne Stadt. Wir freuen uns auf Sie.

## Bei Heizung & Sanitär in guten Händen



# G. SCHLAUG

Heizungsbau und Sanitärtechnik GmbH  
 Inhaber: Thomas Morgenroth

**Wir warten Ihre  
 Heizungsanlage!**

Eisfelder Straße 21 · 96528 Schalkau  
 Tel. 03 67 66 / 2 94 - 0 · www.schlaug.de  
 » **Schnell, preiswert und zuverlässig** «



## TV • Hi-Fi • SAT

### Klaus Kuhles & W. Seifert

Fachgeschäft · 98673 Eisfeld · Hofsteg 1  
 Tel. (03686) 322819

- Unser Geschäft befindet sich gegenüber dem ehemaligen Schuhhaus Leibe -

**Service/Kundendienst bis 20.00 Uhr**  
**WIR REPARIEREN**  
 alle SAT-Anlagen, Fernseher, Videogeräte, Hi-Fi-Anlagen,  
 Kaffee-Vollautomaten  
**und nach wie vor alle DDR-Geräte!**  
*Egal, wo Sie Ihr Gerät gekauft haben, unser Service ist für alle da!*

**!!! NEU BEI UNS !!!**  
 Wir reparieren Ihre  
 Waschmaschine, Trockner und  
 Ihren Geschirrspüler!